## **SIMON JOBST**

# Das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren zwischen Privatautonomie und Verfahrensgarantien

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

## Band 165

herausgegeben von Rolf Stürner



### Simon Jobst

# Das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren zwischen Privatautonomie und Verfahrensgarantien

Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich über Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten Simon Jobst, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München und der Université Panthéon-Assas (Paris II); 2013 Licence en droit in Paris; 2016 Maîtrise en droit in Paris; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München; 2019 Promotion; seit 2018 Rechtsreferendariat am OLG München.

orcid.org/0000-0001-8674-2344

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung, Hamburg

ISBN 978-3-16-159002-3 / eISBN 978-3-16-159003-0 DOI 10.1628/978-3-16-159003-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Meinen Eltern

## und Martina

#### Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Zitierte Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von November 2019.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten und geschätzten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Peter Kindler* für die fachlich exzellente Betreuung der Arbeit und den menschlich respekt- und vertrauensvollen Umgang. Er hat mir die Anregung zu dem Thema gegeben und die Erstellung der Dissertation durch seine Diskussionsbereitschaft und Hinweise vorbildlich unterstützt und gefördert. Herrn Professor Dr. *Mathias Habersack* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität habe ich ein wissenschaftliches und kollegiales Umfeld vorgefunden, das wesentlich zu Gelingen des Projektes beigetragen hat. Besonders profitiert habe ich von der Hilfsbereitschaft und Unterstützung meiner, zum Teil ehemaligen, Kollegen und Freunde Herrn Dr. David Paulus, Herrn Dr. Samy Sakka und Herrn cand. jur. Peter Moser. Auch ohne einen Forschungsaufenthalt an der Universitä degli Studi di Napoli Federico II wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen. Ich bedanke mich für den herzlichen Empfang und die Gastfreundschaft, die ich in Italien erfahren durfte.

Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. *Rolf Stürner* und dem Verlag Mohr Siebeck möchte ich für die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe meinen Dank aussprechen. Hervorzuheben ist ferner die großzügige Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung, Hamburg, bei der Drucklegung.

Meinen Eltern danke ich von Herzen dafür, dass sie meine Ausbildung ermöglicht und gefördert und, noch wichtiger, mich in jeder Lebenslage bedingungslos unterstützt haben.

Mein herzlicher und persönlicher Dank gilt schließlich Frau Regierungsrätin *Martina Mittelhammer*, die jede Seite des Manuskripts gelesen und kritisch hinterfragt hat. Ihr und meinen Eltern sei diese Arbeit gewidmet.

München, im Herbst 2019

Simon Jobst

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Vorbemerkung	1
§ 1 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	1
§ 2 Gang der Untersuchung	6
Kapitel 1: Grundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens nach deutschem und italienische	m Recht7
§ 3 Rechtsgrundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsver	rfahrens7
<ul> <li>A. Quellen des Schiedsverfahrens in der deutschen Rechtsord</li> <li>B. Quellen des Schiedsverfahrens in der italienischen Rechts</li> <li>I. Gesetze zur Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit 1983 und 1994</li> </ul>	ordnung 8
II. Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts	
III. Gesetzesverordnung Nr. 5/2003: Regelungen über das gesellschaftsrechtliche Zivilverfahren	11
Schiedsverfahren	12
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit	

§ 4 Verfassungsrecht und Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit	13
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen	
Schiedsgerichtsbarkeit	15
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen der italienischen	1.
Schiedsgerichtsbarkeit	
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit	19
§ 5 Vorteile der Übertragung von Beschlussmängelstreitigkeiten auf die	
Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Italien	21
A. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens	21
B. Sachkunde der Schiedsrichter	
C. Prozessdauer in der Schiedsgerichtsbarkeit	
Kapitel 2: Sachrechtlicher Hintergrund: Beschlussmängelrecht	
in deutschen und italienischen Handelsgesellschaften	
in deutschen und italiemschen Handelsgeschschaften	20
§ 6 Die gesetzliche Ausgangslage in Kapitalgesellschaften	26
A. Beschlussmängel in deutschen Kapitalgesellschaften	26
I. Aktienrecht als Grundtypus	
1. Typologie der aktienrechtlichen Beschlussmängel	27
2. Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg	28
a) Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage	
b) Drittwirkung der materiellen Rechtskraft des Urteils	29
II. Analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften	
auf die GmbH	30
B. Beschlussmängel in italienischen Kapitalgesellschaften	30
I. Beschlussmängelrecht der s.p.a	30
1. Typologie der aktienrechtlichen Beschlussmängel	30
2. Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg	
II. Teilweise autonomes Beschlussmängelrecht der s.r.l	
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit	
§ 7 Die gesetzliche Ausgangslage in Personenhandelsgesellschaften	34
A. Beschlussmängel in deutschen Personenhandelsgesellschaften	34
B. Beschlussmängel in italienischen Personenhandelsgesellschaften	
C Rechtsvergleichendes Zwischenfazit	
e e	

K	apitel 3: Freiheit der Parteien zur Übertragung von	
В	eschlussmängelstreitigkeiten auf die Schiedsgerichts-	
	rkeit (Schiedsfähigkeit)	38
§ 8	8 Die Rechtslage in Deutschland	39
A.	Die Schiedsfähigkeit im engeren Sinne	39
	I. Die Schiedsfähigkeit nach altem Recht: Anknüpfung an die	
	Vergleichsfähigkeit	
	1. Objektive Vergleichsfähigkeit	
	2. Subjektive Vergleichsfähigkeit	40
	II. Neudefinition des Begriffs der Schiedsfähigkeit in der	
	Reform von 1997	
	1. Vermögensrechtliche Natur des Anspruchs	
	2. Beschlussmängelklagen als vermögensrechtlicher Anspruch	
В.	Die Schiedsfähigkeit im weiteren Sinne	
	I. Recht der GmbH	42
	1. Traditionelle Einwände gegen die schiedsgerichtliche	
	Beilegung von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH	
	a) Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts	
	b) Gestaltungswirkung des Urteils	
	2. Rechtskrafterstreckung und Verfahrensgarantien	
	a) BGH Urteil v. 29.3.1996 – "Schiedsfähigkeit I"	
	b) BGH Urteil v. 6.4.2009 – "Schiedsfähigkeit II"	
	II. Recht der Aktiengesellschaft	47
	<ol> <li>Satzungsstrenge und ausschließliche Zuständigkeit des</li> </ol>	
	Landgerichts	
	2. Prozessrechtliche Einwände	
	III. Personengesellschaftsrecht	
	1. Anerkennung der Schiedsfähigkeit ohne Vorbehalt	
	2. BGH Beschluss v. 6.4.2017 – "Schiedsfähigkeit III"	50
2 (	9 Die Rechtslage in Italien	50
8 >	Die Kechistage in Hatten	32
A.	Vorbemerkung zum anwendbaren Recht: allgemeines Schieds-	
	verfahrensrecht der Zivilprozessordnung vs. gesellschaftsrechtliche	
	Sondervorschriften der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	53
	I. Sachlicher Anwendungsbereich des Schiedsverfahrensrechts	
	nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	55
	Regelungsort der Schiedsvereinbarung	
	2. Bezug zum Gesellschaftsverhältnis (rapporto sociale)	57

	II.	Per	rsönlicher Anwendungsbereich des Schiedsverfahrensrechts	
			ch der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	58
			Ausschluss großer Aktiengesellschaften	
			a) Definition der ausgeschlossenen Aktiengesellschaften	
			b) Sperrwirkung für das ordentliche Schiedsverfahren	
			c) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt	
		2.	Anwendbarkeit auf Personengesellschaften	
			a) Beschränkung auf Handelsgesellschaften	
			b) Fehlerhafte Gesellschaften	
			c) Statthaftigkeit des ordentlichen Schiedsverfahrens	
	Ш	.Zw	vischenergebnis	
В.			dsfähigkeit nach allgemeinem und besonderem	
	Scl	hied	dsverfahrensrecht	67
	I.		emeinsames Merkmal: Verfügbarkeit der	
	Re	chte	e (diritti disponibili)	68
		1.	Negative Abgrenzungen	69
			Materiellrechtliche Theorie	
			Prozessrechtliche Theorie	
			Theorie der autonom schiedsverfahrensrechtlichen Auslegung	
	II.		isschluss der Schiedsfähigkeit bei Teilnahme der	
			aatsanwaltschaft im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren	73
			Die Rolle der Staatsanwaltschaft im italienischen Zivilprozess	
			Die Bedeutung des Ausschlusses	
			a) Erste Ansicht: Erweiterung des Kreises	
			schiedsfähiger Streitigkeiten	75
			b) Zweite Ansicht: beispielhafter Charakter des Ausschlusses	
			der Schiedsfähigkeit bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft	75
			c) Zwischenergebnis	
C.	An	wei	ndung auf Beschlussmängelstreitigkeiten	
	I.		chtslage vor der Gesellschaftsrechtsreform 2003	
		1.	Abgrenzung nach den betroffenen Interessen zur Bestimmung	
			der schiedsfähigen Beschlussmängelstreitigkeiten	78
		2.	Kritik an der traditionellen Abgrenzung	79
	II.		s Meinungsspektrum zur Frage der Schiedsfähigkeit von	
			schlussmängelstreitigkeiten nach Einführung des	
			nergesellschaftlichen Schiedsverfahrensrechts	80
			Vermittelnde Ansichten	
			a) Erste Ansicht: Abgrenzung nach der Abdingbarkeit	
			der Normen	81
			b) Zweite Ansicht: Unterscheidung zwischen formellen	
			und materiellen Mängeln	83
			c) Dritte Ansicht: Abgrenzung zwischen Mängeln	
				83

d) Vierte Ansicht: Unterscheidung nach der	
Heilbarkeit des Mangels 8	34
e) Fünfte Ansicht: Unterscheidung nach dem Bestehen einer	
Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Beschlussmangels 8	
f) Zusammenfassung	
2. Schiedsfähigkeit sämtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten 8	
3. Stellungnahme	
D. Schiedsfähigkeit im freien Schiedsverfahren (arbitrato irrituale)9	
I. Natur des freien Schiedsverfahrens	
II. Zulässigkeit bei Beschlussmängelstreitigkeiten	
<ol> <li>Anwendbare Normen</li></ol>	
E. Zwischenfazit	
I. Kritik an der aktuellen Rechtslage	
II. Ausblick: Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission v. 18.1.2017 9	
11. Ausbiick. Gesetzesvorschlag der ADR-Rohllinssion v. 16.1.2017 9	, ,
§ 10 Rechtsvergleichendes Zwischenfazit9	9
A. Schutz der Rechte verfahrensunbeteiligter Gesellschafter	9
B. Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen	
Gesellschaftsform	
I. Einfluss der Unterschiede im Beschlussmängelrecht	
II. Besonderheiten der Aktiengesellschaft	)3
Kapitel 4: Vertragsfreiheit bei Begründung der Schiedsge-	
richtsbarkeit: die Anforderungen an Schiedsvereinbarungen	
nach deutschem und italienischem Recht10	)5
§ 11 Die Rechtslage in Deutschland10	)5
A. Außervertragliche Schiedsklausel (§ 1066 ZPO)	)6
I. Sachlicher Anwendungsbereich: körperschaftliche Satzung 10	
II. Persönliche Bindungswirkung	)7
1. Bindung neuer Gesellschafter	8(
2. Bindung des ausscheidenden Gesellschafters	)8
III. Formelle Voraussetzungen	
1. Form der Schiedsklausel	
2. Formerfordernis bei Verweisung auf Verfahrensordnungen 11	
3. Einführung durch Satzungsänderung	
a) Nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel 11	1
b) Anpassung unwirksamer Schiedsklauseln 11	13

	IV	.Materielle Voraussetzungen: die Gleichwertigkeitskautelen	
		1. Informationsgebot	
		2. Mitwirkungsmöglichkeit der Gesellschafter	
		a) Schiedsrichterbenennung	
		b) Nebenintervention oder Beitritt im Schiedsverfahren	
		3. Verfahrenskonzentration	118
	V.	Rechtsfolge von Verstößen: Nichtigkeit der Schiedsklausel	118
		.Exkurs: Einhaltung der BGH-Mindeststandards	
		rch die DIS-ERGeS	121
В.	Inc	dividualvertragliche Schiedsklausel (§ 1029 Abs. 2 Alt. 2 ZPO)	122
	I.		
		Schiedsklausel in Personengesellschaften	122
	II.	Persönliche Bindungswirkung	
		Formelle Voraussetzungen.	
		Anwendbarkeit der Formvorschrift des § 1031 ZPO	
		2. Neueinführung einer Schiedsklausel in den	
		Gesellschaftsvertrag	125
	IV	.Materielle Voraussetzungen: Übertragung der	
	- '	Gleichwertigkeitskautelen ("Schiedsfähigkeit III")	126
		Erste Ansicht: keine (generelle) Übertragung der	
		Gleichwertigkeitskautelen	127
		2. Zweite Ansicht: Übertragung der Gleichwertigkeitskautelen	
		3. Stellungnahme	
		4. Zwischenfazit und Ausblick	
$\mathbf{C}$	Scl	hiedsabrede (§ 1029 Abs. 2 Alt. 1 ZPO)	
С.		Ad hoc-Vereinbarungen aus Anlass des Beschlussmängelstreits	
		Satzungsergänzende Nebenabreden in der Aktiengesellschaft	
	11.	Satzungseiganzende Nebenabieden in der Aktiengesensenart	150
8 1	2 [	Die Rechtslage in Italien 1	131
<i>y</i> 1	2 1	re Rechistage in Hanch	
Α.	Ge	esellschaftsvertragliche Schiedsklausel nach der	
		esetzesverordnung Nr. 5/2003	132
		Persönliche Bindungswirkung	
		Bindung neuer Gesellschafter	
		a) Rechtslage vor der Reform	
		b) Praktische Auswirkungen des alten Meinungsstreits	
		c) Ausdrückliche Anordnung der Bindungswirkung in der	
		Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	135
		2. Bindung des ausgeschlossenen Gesellschafters	
	П	Formelle Voraussetzungen.	
	11.	1. Form der Klausel	
		Nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel: qualifizierte	. 50
		Mehrheit und Austrittsrecht	136
		1710-11110-11 UHU / MUSUHUSI COHU	

a) Gesetzliche Abweichung vom Zustimmungserfordernis in
Personengesellschaften
b) Gesetzliche Verschärfung der Mehrheitsanforderungen
in Kapitalgesellschaften
c) Anwendbarkeit bei Abänderung bestehender
Schiedsklauseln139
d) Satzungsmäßige Abweichungen von den gesetzlichen
Mehrheitsanforderungen
e) Austrittsrecht abwesender und dissentierender
Gesellschafter
III. Objektive Reichweite der Schiedsklausel
IV. Materielle Voraussetzungen: Verbot der Schiedsklauseln mit
Schiedsrichterbenennung durch die Verfahrensparteien
(Art. 34 Abs. 2 D.lgs. Nr. 5/2003)
1. Zweck der Norm
2. Zulässige Benennungsinstitutionen
V. Rechtsfolge von Verstößen der Schiedsklausel gegen das
vorgeschriebene Benennungsverfahren
1. Erste Ansicht: Abdingbarkeit der Vorschriften über das
innergesellschaftliche Schiedsverfahren
2. Zweite Ansicht: Teilnichtigkeit nur in Hinblick auf das
Verfahren der Schiedsrichterbenennung
3. Dritte Ansicht: Nichtigkeit der Schiedsklausel
a) Unheilbare Nichtigkeit nach Normzweck und Wortlaut 152
b) Anwendung der Nichtigkeitsfolge auf Altklauseln
c) Anwendung der Nichtigkeitsfolge auf Schiedsklauseln
über ein freies Schiedsverfahren
d) Sonderfall: Schiedsklausel ohne
Benennungsmechanismus
4. Exkurs: Pflichtverletzung des Notars bei Beurkundung
einer Schiedsklausel mit Schiedsrichterbenennung
durch die Verfahrensparteien
5. Zwischenfazit
B. Sonstige Schiedsvereinbarungen
I. Außersatzungsmäßige Schiedsklausel (Art. 808 c.p.c.)
II. Ah hoc-Schiedsvertrag (Art. 807 c.p.c.)
The not beineds vertrug (The out experiments)
§ 13 Rechtsvergleichendes Zwischenfazit und Perspektiven:
Bindungswirkung und inhaltliche Ausgestaltung rechtswirksamer
Schiedsklauseln
19
A. Auswirkungen von Änderungen im Gesellschafterbestand
B. Einführung einer Schiedsklausel durch Mehrheitsentscheidung

1. Austrittsmoglichkeiten nach deutschem Recht
II. Grenze der Zumutbarkeit
C. Inhaltliche Wirksamkeitsanforderungen an Schiedsklauseln 164
I. Die Gleichwertigkeitskautelen des BGH
II. Verbot der Schiedsrichterbenennung durch die Verfahrens-
parteien nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 16:
III. Rechtsfolgen von Verstößen nach deutschem
und italienischem Recht
Kapitel 5: Parteiautonomie bei der Durchführung des
Schiedsverfahrens über Beschlussmängelstreitigkeiten 16
§ 14 Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts
A. Anwendung der Gleichwertigkeitskautelen
im Einzelfall (Deutschland)
I. Verfahrenseinleitung
II. Schiedsrichterbenennung
1. Beschlussmängelstreit als Mehrparteienschiedsverfahren 169
2. Einigungszwang und Mehrheitsentscheidung
III. Verfahrenskonzentration vor einem Schiedsgericht
B. Zwingende Verfahrensvorschriften nach der Gesetzesverordnung
Nr. 5/2003 (Italien)
I. Veröffentlichung des Antrags auf Verfahrenseinleitung
II. Verfahren der Schiedsrichterbenennung
1. Schiedsrichterbenennung in allgemeinen
Mehrparteiensituationen
2. Schiedsrichterbenennung bei innergesellschaftlichen
Streitigkeiten nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003
a) Anforderungen an die Schiedsrichterbenennung
b) Rechtsfolgen bei Untätigkeit des mit der
Schiedsrichterbenennung betrauten Außenstehenden 17
III. Verfahrenskonzentration mehrerer Beschlussmängelklagen
vor einem Schiedsgericht
C. Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: vertragliche vs. gesetzliche
Konkretisierung der Verfahrensgarantien
§ 15 Klagefrist und Verweisung bei Unzuständigkeit
A. Fristwahrung trotz fehlender Verweisungsmöglichkeit
nach deutschem Recht

В.	Fristwahrung und Verweisungsmöglichkeit nach	
	italienischem Recht	
C.	Rechtsvergleichendes Zwischenfazit	183
§ I	16 Beteiligung Dritter am Verfahren	184
	Parteiautonome Garantie der Mitwirkungsrechte (Deutschland)	
	$Interventions m\"{o}glichkeit\ als\ gesetzliches\ Verfahrensrecht\ (Italien)$	186
C.	Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: vertragliche vs. gesetzliche	
	Ausgestaltung des Beteiligungsrechts Dritter	188
ş	17 Der Schiedsspruch im Beschlussmängelverfahren	189
A.	Der Schiedsspruch nach deutschem Recht	189
	I. Wirkung des Schiedsspruchs	190
	II. Keine Nichtigkeit des Schiedsspruchs bei fehlender Umsetzung	
	der Gleichwertigkeitskautelen	
	III. Aufhebungsverfahren	191
	1. Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nach § 138 BGB	192
	a) Verstoß der Schiedsklausel gegen die	
	Gleichwertigkeitskautelen als Aufhebungsgrund	
	b) Antragsbefugnis verfahrensunbeteiligter Gesellschafter	
	2. Verstoß gegen die Verfahrensgarantien im Einzelfall	
В.	Der Schiedsspruch nach italienischem Recht	
	I. Entscheidung nach Billigkeit	196
	II. Entscheidung über Vorfragen	197
	III. Wirkung des Schiedsspruchs	197
	1. Gesetzliche Anordnung der urteilsgleichen Wirkung des	
	Schiedsspruchs	197
	2. Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs bei	
	Beschlussmängelverfahren nach der Gesetzesverordnung	
	Nr. 5/2003	198
	IV. Veröffentlichung des Schiedsspruchs	199
	V. Aufhebung des Schiedsspruchs	200
	1. Im allgemeinen Schiedsverfahren nach der	
	Zivilprozessordnung	200
	a) Anfechtungsklage	200
	b) Restitutionsklage und Drittwiderspruchsklage	
	2. Besonderheiten im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren	
	nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	202
	3. Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission v. 18.1.2017	
	VI.Der Schiedsspruch im freien Schiedsverfahren	

C.	Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: Sicherstellung der	
	gesellschaftsinternen Bindungswirkung des Schiedsspruchs	206
§ 1	8 Zulässigkeit und Grenzen des Eilrechtsschutzes im Schieds-	
	rfahren über Beschlussmängelstreitigkeiten2	207
		307
	Erfordernis der Vollziehbarerklärung nach deutschem Recht	
В.	Schiedsgerichtlicher Eilrechtschutz nach italienischem Recht	
	II. Eilrechtsschutz im gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahren	200
	nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003	209
	1. Anordnung der Aussetzung der Wirksamkeit des Beschlusses	
	2. Teilweise konkurrierende Zuständigkeit von Schiedsgericht	
	und staatlichen Gerichten	210
	3. Wirkung der schiedsgerichtlichen Eilmaßnahme	
	4. Schicksal der Maßnahme bei Fortführung des Verfahrens vor	
	einem staatlichen Gericht	
	III. Eilrechtsschutz im freien Schiedsverfahren	213
C.	Rechtsvergleichendes Zwischenfazit: (Un-)Entbehrlichkeit der	
	Mitwirkung staatlicher Gerichte am schiedsgerichtlichen	212
	Eilrechtsschutz	213
Ka	apitel 6: Rechtsvergleichende Schlussbewertung:	
	ädoyer für eine Kodifikation der Verfahrensrechte Dritter	
	schiedsgerichtlichen Beschlussmängelverfahren	215
	somousgerrenement Desemussmanger verram en	
§ 1	19 Gemeinsame Grundlagen: Qualifikation der Schiedsgerichtsbarkeit,	
	chrechtlicher Hintergrund und Wirkung des Schiedsspruchs	215
	20 Unterschiede im innergesellschaftlichen Schiedsverfahren nach	
dei	utschem und italienischem Recht2	216
A.	Grundsätzliche Schiedsfähigkeit des innergesellschaftlichen	216
D	Beschlussmängelstreits	210
ъ.	Ausschluss der Aktiengesellschaften	217
C.	Inhaltliche Anforderungen an rechtswirksame	21,
٠.	Schiedsvereinbarungen	218
D.	Neueinführung einer Schiedsvereinbarung	
	und persönliche Reichweite	
E.	Ablauf des Schiedsverfahrens über einen Beschlussmängelstreit	220

§ 21 Abwägung von privatautonomer Regelungsfreiheit und Schutz der Verfahrensrechte Dritter	. 222
§ 22 Perspektiven für das deutsche Schiedsverfahrensrecht: teilweise Kodifikation des schiedsgerichtlichen Beschlussmängelverfahrens	. 224
Anhang 1: Gesetzliche Bestimmungen	. 227
Anhang 2: Musterschiedsklauseln	. 232
Literaturverzeichnis	. 234
Sachregister	. 247

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht a.F. alte Fassung

ABl. Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union AG Aktiengesellschaft, auch: Die Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz
AnwBl. Anwaltsblatt
App. Corte d'Appello
Aufl. Auflage
Az. Aktenzeichen

Banca borsa Banca, borsa e titoli di credito
BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebs-Berater

Bd. Band Bearbeiter

BeckRS Elektronische Entscheidungsdatenbank in Beck online

Begr. Begründer

BeurkG Beurkundungsgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen

Brüssel Ia-VO Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

Zivil- und Handelssachen, ABI. 2012 Nr. L 351, S. 1.

BT-Drs. Bundestagsdrucksache bzw. beziehungsweise

Cass. Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof)

Cass. civ. Corte di Cassazione, sezioni civili (Zivilsenat des Kassationsge-

richtshofs)

Cass. S.U. Corte di cassazione, sezioni unite (Vereinigte Senate des Kassati-

onsgericht shofs)

c.c. codice civile Contr. I Contratti

Corr. giur. Il Corriere giuridico Corte cost. Corte costituzionale

Cost. Costituzione della Repubblica Italiana

c.p.c. codice di procedura civile

CPO Civilproßesordnung vom 30. Januar 1877

d.h. das heißt

Dir. comm. int. Diritto del commercio internazionale

Dir. giur. Diritto e giurisprudenza

DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

DIS-ERGeS Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der

DIS

disp. att. c.c. Disposizioni per l'attuazione del codice civile e disposizioni tran-

sitorie

disp. prel. c.c. Disposizioni preliminari al codice civile (Disposizioni sulla legge

in generale)

D.l. Decreto-legge D.lgs. Decreto legislativo

D.p.r. Decreto del presidente della Repubblica

DStR Deutsches Steuerrecht

DZWiR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht EGZPO Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende ff. fortfolgende Fn. Fußnote Il Foro italiano Foro it. Foro pad. Il Foro padano FS Festschrift Gazz. Uff. Gazzetta ufficiale GesR Gesellschaftsrecht GG Grundgesetz

Giur. arb. Giurisprudenza arbitrale
Giur. it. Giurisprudenza italiana
Giur. mer. Giurisprudenza di merito

Giust. civ. Giustizia civile

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GWR Gesellschafts-und Wirtschaftsrecht

HGB Handelsgesetzbuch
Hrsg. Herausgeber
Hs. Halbsatz
i.S.v. im Sinne von
i.V.m. in Verbindung mit

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)

JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KG Kommanditgesellschaft

KSzW Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht

L. legge

L. cost. legge costituzionale

Leggi d'Italia Elektronische Entscheidungsdatenbank Leggi d'Italia

LG Landgericht
Lit. Littera (Buchstabe)

Lodo arb. Lodo arbitrale m.w.N. mit weiteren Nachweisen

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

n numero

NJW Neue Juristische Wochenschrift NJW-RR NJW-Rechtssprechungs-Report

Nuova giur. civ. comm. La nuova giurisprudenza civile commentata
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

Obbl. e Contr. Obbligazioni e contratti

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG Offene Handelsgesellschaft
Rass. arb. Rassegna dell'arbitrato
Rep. Foro it. Repertorio del Foro italiano
RDS Rivista di diritto societario

RGZ Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Riv. arb. Rivista dell'arbitrato

Riv. dir. comm. Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obb-

ligazioni

Riv. dir. proc. Rivista di diritto processuale

Riv. trim. dir. proc. civ. Rivista trimestrale di diritto e procedura civile

Riv. soc. Rivista delle società

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rs. Rechtssache
S. Seite(n); Satz

SchiedsVZ Zeitschrift für Schiedsverfahren

sez. sezione
Società Le Società
s.p.a. società per azioni

s.r.l. società a responsabilità limitata

Trib. Tribunale

T.U.F. Testo unico delle disposizioni in materia di intermediazione fi-

nanziaria

UNCITRAL United Nations Commission on International Trade Law (Kom-

mission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht)

UNÜ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Voll-

streckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958

v. vom Verf. Verfasser vs. versus

Vorb. Vorbemerkung

WM Wertpapier-Mitteilungen

#### XXIV

#### Abkürzungsverzeichnis

WuB Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht

z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

ZZPInt Zeitschrift für Zivilprozess International

## Vorbemerkung

"Die Rechtsvergleichung befruchtet das Schiedsverfahrensrecht und dient ihm als Methode in allen ihren Zielen"<sup>1</sup>

## § 1 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der schiedsgerichtlichen Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten aus rechtsvergleichender Perspektive. Untersucht werden die Entwicklung sowie die aktuelle Rechtslage in deutschen und italienischen Handelsgesellschaften. Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen derartige Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden können, wird in der deutschen² und italienischen³ Literatur seit Jahrzehnten lebhaft diskutiert. Auch die Gerichte beider Länder befassen sich seit Langem mit dieser Problematik. Gleichwohl wurde bis heute kein umfassender Vergleich der Rechtslage in Deutschland und Italien vorgenommen.

Schiedsklauseln sind im Gesellschaftsrecht bei weitem kein modernes Phänomen. *Pier Giusto Jaeger* wies darauf hin, dass nach der ursprünglichen Fassung des Napoleonischen Handelsgesetzbuchs von 1807 sämtliche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern zwingend auf dem schiedsgerichtlichen Weg beigelegt werden mussten. <sup>4</sup> Auch in der deutschen und italienischen Kautelarpraxis erfreut sich die Schiedsgerichtsbarkeit seit Langem größter Beliebtheit, wenn die Beilegung innergesellschaftlicher Streitigkeiten in Rede steht. Bereits in einem Kommentar zum BGB des Königreichs Sachsen aus dem Jahr 1865 wird angemerkt, dass Schiedsklauseln "nicht selten" in Statuten und Gesellschaftsverträgen enthalten seien. <sup>5</sup> Aktuelle Statistiken zum Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit in deutschen Gesellschaften – und insbesondere im Zusammenhang mit Beschlussmängelstreitigkeiten – finden sich leider kaum.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schütze, ZVglRWiss 110 (2011), 89, 97.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Z.B. Schopp, DB 1958, 591, 593.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z.B. Andrioli, Riv. dir. comm. 1942, II, 36.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Jaeger, Giur. comm. 1990, II, 219; diese Regelung wurde noch im 19. Jahrhundert wieder abgeschafft.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Pöschmann, BGB Sachsen Kommentar, § 1417.

Im Schrifttum wird aber fortwährend die besondere Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet betont.<sup>6</sup> Bereits 1996 wurde festgestellt, dass sich Schiedsklauseln "sehr häufig" in Gesellschaftsverträgen befänden, bei Personengesellschaften sogar "nahezu die Regel" seien.<sup>7</sup> Auch in der jüngeren Literatur wird häufig die besondere Beliebtheit der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung im Gesellschaftsrecht hervorgehoben.<sup>8</sup>

Ein ähnliches Bild zeichnet sich in der italienischen Streitbeilegungspraxis ab. In der Literatur wird auf satzungsmäßige Schiedsklauseln aus dem 17. Jahrhundert hingewiesen. <sup>9</sup> Es darf davon ausgegangen werden, dass die Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet seither nur gestiegen ist. Eine Studie aus dem Jahr 1979 zeigt die schon damals große Verbreitung von Schiedsklauseln in italienischen Kapitalgesellschaften. Untersucht wurden die Gesellschaftsverträge aller zwischen 1942 und 1974 gegründeten s.p.a., s.r.l. und Genossenschaften mit Sitz in der Provinz Modena. Dabei stellte sich heraus, dass in 2.156 der 2.928 analysierten Statuten Schiedsklauseln enthalten waren (also in ca. 73,6 %).10 In Genossenschaften lag der Anteil sogar bei 92,2 %, in Kapitalgesellschaften immerhin bei 50,9 %. Nahezu alle Schiedsklauseln waren dabei allgemein formuliert, sodass - die gesetzliche Zulässigkeit vorausgesetzt – auch Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen in den Kompetenzbereich des Schiedsgerichts fielen. 11 Ähnliche Ergebnisse lieferte eine 2010 veröffentlichte Studie über die Gesellschaftsverträge aller zwischen 2000 und 2007 in den Provinzen Rom und Mailand gegründeten Aktiengesellschaften. In über der Hälfte (55,77 %) der 2.121 untersuchten Gesellschaften befand sich eine Schiedsklausel zur Beilegung der

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wenn oft nur pauschal von "gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten" gesprochen wird, ist doch zu beachten, dass Beschlussmängelstreitigkeiten den weitaus wichtigsten Teil der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen ausmachen, vgl. etwa *Lutz*, Gesellschafterstreit. S. 347.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Weber, in: DIS Schriftreihe Band 11, S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gentzsch/Hauser/Kapoor, Schieds VZ 2019, 64; Westermann, ZGR 2017, 38, 39; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 2; Müller, GmbHR 2010, 729; Borris, NZG 2010, 481; Raeschke-Kessler/Wiegand, AnwBl. 2007, 396; Mehrbrey/Pörnbacher/Baur, HdB GesR Streitigkeiten, § 2 Rn. 26; zu einem anderen Ergebnis kommt (mit Blick auf die GmbH) allein eine Erhebung von Wedemann aus dem Jahr 2011. Untersucht wurden die Gesellschaftsverträge der zwischen 1.8. und 31.10.2011 in den Handelsregistern der Amtsgerichte Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg eingetragen GmbHs, vgl. Wedemann, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, S. 523. Von den 200 analysierten Gesellschaftsverträgen enthielt lediglich einer eine Schiedsklausel.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe Art. 23 der Satzung der Compagnia di negozio per il commercio con il Portogallo ed il Brasile von 1681, abgedruckt bei *Stella Richter jr.*, in: FS Corapi, S. 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Silingardi, Il compromesso in arbitri nelle società di capitali, S. 8 f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Nur 22 der untersuchten Schiedsklauseln (ca. 1 %) schlossen Beschlussmängelstreitigkeiten ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus, vgl. *Silingardi*, Il compromesso in arbitri nelle società di capitali, S. 75.

innergesellschaftlichen Streitigkeiten. <sup>12</sup> Leider geht aus der Studie nicht hervor, ob die Schiedsklauseln auch Beschlussmängelstreitigkeiten erfassten. Dafür spricht aber eine jüngst veröffentlichte Studie der *Associazione fra le Società Italiane per Azioni (assonime)*, die sich mit der Ausgestaltung gesellschaftsvertraglicher Schiedsklauseln befasst. Sämtliche untersuchten Klauseln waren weit formuliert, sodass Beschlussmängelstreitigkeiten ohne weiteres erfasst wurden; einige schlossen Beschlussmängelstreitigkeiten sogar ausdrücklich mit ein. <sup>13</sup> Umgekehrt stellen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten auch den bedeutendsten Anteil aller Schiedsverfahren dar. Eine neue Statistik der *Camera Arbitrale di Milano* zeigt, dass mehr als ein Drittel der dort im Jahr 2017 durchgeführten Verfahren gesellschaftsrechtliche Fragen betrafen. <sup>14</sup>

Gegenstand der Arbeit ist ausschließlich die Statthaftigkeit und die Durchführung eines Schiedsverfahrens über gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten nach deutschem und italienischem Recht. Das Verfahren verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Streitigkeit endgültig und umfassend beizulegen. Nicht untersucht wird daher zum einen die Frage, ob einzelne Elemente bzw. die konkrete Ausgestaltung der Pflichten der Parteien durch ein sogenanntes Schiedsgutachten (arbitraggio) verbindlich festgelegt werden können. Dabei handelt es sich um kein umfassendes Verfahren, das selbstständig und endgültig über die Streitigkeit entscheiden könnte. 15 Ebenfalls von der Untersuchung ausgeschlossen bleiben andere Formen alternativer Streitbeilegung, die, wie die Mediation oder die Streitschlichtung, darauf abzielen, eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen, ohne streitentscheidende Tätigkeit auszuüben. 16 Der Ausschluss der öffentlich-rechtlichen und völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit vom Untersuchungsgegenstand folgt schließlich bereits aus dem analysierten Klagegegenstand. Die der Fragestellung zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten werden zwischen Rechtssubjekten des Privatrechts - den Gesellschaftern und (teilweise) der Gesellschaft – ausgetragen.

Bei der Untersuchung verfolgt die Arbeit einen rechtsvergleichenden Ansatz. Ziel ist es, über die bloße Darstellung der Rechtslage in den untersuchten

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> ISDACI, in: L'impatto della riforma societaria sulle clausole statutarie, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Assonime, L'arbitrato societario nella prospettiva delle imprese (2017), S. 16, abrufbar unter: www.assonime.it (Abrufdatum: 16.11.2019).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Camera Arbitrale di Milano, Statistiche Arbitrato 2017, abrufbar unter: www.camera-arbitrale.it (Abrufdatum: 16.11.2019).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. zur Abgrenzung *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 74 ff.; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 12 ff.; zur Abgrenzung im italienischen Recht *Zucconi Galli Fonseca*, Diritto dell'Arbitrato, Kap. 2 § 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. hierzu *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 45 ff.; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, Rn. 17 ff.; zum italienischen Recht *Zucconi Galli Fonseca*, Diritto dell'Arbitrato, Kap. 2 § 1.

Rechtsordnungen hinaus, die unterschiedlichen Lösungen auf die Fragestellung nach dem Funktionalitätsprinzip zu bewerten.<sup>17</sup> Das bedeutet konkret, dass nicht nur die Statthaftigkeit bzw. die Voraussetzungen der Übertragung von Streitigkeiten über fehlerhafte Beschlussfassungen in den verschiedenen Gesellschaften nach deutschem und italienischem Recht analysiert werden, sondern dabei untersucht wird, inwieweit die privatautonome Regelungsfreiheit der Parteien und der Schutz der Verfahrensrechte aller Gesellschafter in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden.

Gerade die italienische Rechtsordnung erscheint aus verschiedenen Gründen für die vergleichende Betrachtung besonders interessant. Sie folgt als wichtige Rechtsordnung aus dem romanischen Rechtskreis einer anderen Rechtstradition als die deutsche Rechtsordnung. Wenngleich das heutige Schiedsverfahrensrecht beider Länder in dem Institut des privaten Schiedsrichters nach antikem römischen Recht (arbiter ex compromisso) wurzelt, 18 haben sich die Regelungskomplexe der Rechtsordnungen doch in unterschiedliche Richtungen entwickelt. Dies gilt selbst in Zeiten eines verstärkten internationalen Bestrebens nach Rechtsvereinheitlichung, die längst auch weite Teile das Zivilverfahrensrecht erreicht haben. Mit dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) vom 21. Juni 1985 wurden den Vertragsstaaten zwar Regelungen zur Vereinheitlichung der nationalen Schiedsverfahrensvorschriften empfohlen. Dieses Modellgesetz hat in der italienischen Rechtsordnung indes weit weniger Beachtung gefunden, als in der Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts. Auch die EU-rechtlichen Harmonisierungsbestrebungen auf Ebene des Verfahrensrechts haben das Schiedsverfahrensrecht bisher ausgespart. Die Schiedsgerichtsbarkeit wird nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und Erwägungsgrund 12 ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung ausgenommen. 19 Vorschläge über eine (teilweise) Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit scheiterten am fehlenden Konsens der Vertragsstaaten.<sup>20</sup>

Bis heute bleiben somit in einzelnen Bereichen zum Teil große Unterschiede bestehen, deren Analyse gerade auf dem Gebiet innergesellschaftlicher Streitigkeiten fruchtbare Ergebnisse verspricht: die italienische Rechtspraxis verfügt über eine längere Erfahrung bei der schiedsgerichtlichen Beilegung kapitalgesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten. Während entsprechende Verfahren in Deutschland erst seit einem Urteil des BGH als zulässig erachtet werden, <sup>21</sup> dürfen italienische Schiedsgerichte – je nach dem konkreten

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 33 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. *Lukits*, SchiedsVZ 2013, 269; *Punzi*, Arbitrato, Vol. 1, S. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. zur Auslegung und Reichweite der Bereichsausnahme Kindler, in: FS Geimer, S 321 ff

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Paulus/*Peiffer/Peiffer*, EuGVVO, Art. 1 Rn. 98 f.; *Kindler*, in: FS Geimer, S. 321 (323).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 ("Schiedsfähigkeit II").

Streitgegenstand – bereits seit den 1960er Jahren über einige Beschlussmängel entscheiden.<sup>22</sup>

Als "ausdiskutiert"<sup>23</sup> kann die Thematik bis heute auch im rein nationalen Kontext in keiner der untersuchten Rechtsordnungen bezeichnet werden. Trotz unzähliger gerichtlicher Entscheidungen und wissenschaftlicher Abhandlungen bleiben im Einzelnen bis heute viele Fragen offen. Erst jüngst hat der BGH mit einer Entscheidung zur "Schiedsfähigkeit" von Beschlussmängelverfahren in Personengesellschaften erneut für Diskussionsstoff gesorgt, und dabei, wie sich zeigen wird, die bestehenden Unsicherheiten eher vergrößert, als endlich für Klarheit zu sorgen. <sup>24</sup> Auch in Italien herrscht trotz – oder wegen – der Fülle an gerichtlichen Entscheidungen zu verschiedenen Aspekten des innergesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens bis heute viel Unsicherheit. Rechtspolitische Brisanz erlangte die Frage zuletzt durch die Reformbestrebungen des italienischen Justizministeriums, die auch das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren einschließen. <sup>25</sup>

Eine Untersuchung der gesellschaftsrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit ist schließlich nicht nur von rechtswissenschaftlicher Relevanz. Auch im deutschitalienischen Wirtschaftsalltag kommt ihr Bedeutung zu. Die enge wirtschaftliche Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien und die große Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen für beide Länder sind bekannt. Allein im Jahr 2018 lag das Exportvolumen nach Italien bei 69 980 Mill. EUR. 26 Damit zählt Italien weltweit zu den wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik. Das hohe Volumen (unmittelbarer oder mittelbarer) deutscher Direktinvestitionen in Italien (34 998 Mill. EUR am Jahresende 2017)<sup>27</sup> zeigt, dass deutsche Unternehmer nicht selten Betriebsstätten oder Tochterunternehmen in Italien errichten, italienische Unternehmen erwerben oder sich an ihnen mit einem Anteil beteiligen, der einen entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensleitung ermöglicht. Oft werden diese Investitionen die Gründung einer Gesellschaft nach italienischem Recht erforderlich machen, etwa dann, wenn ein Tochterunternehmen einer deutschen Gesellschaft auf dem italienischen Markt tätig werden soll oder ein gemeinsames Joint-Venture-Projekt mit einem italienischen Unternehmen in Form einer italienischen Kapitalgesellschaft realisiert werden soll. In letzterer Konstellation spielen Schiedsklauseln aufgrund des Wunsches nach schneller und effektiver Streitbeilegung ohnehin eine besonders wichtige Rolle,<sup>28</sup> die im Rechtsverkehr mit

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Cass. civ., sez. I, 10.10.1962, n. 2910, Giust. civ. 1963, I, 29; Cass. civ., sez. I, 24.5.1965, n. 999, Giust. civ. 1965, I, 1575.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> So zum deutschen Recht bereits vor geraumer Zeit *Roth*, in: FS Nagel, S. 318 (319).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> BGH NJW-RR 2017, 876 ("Schiedsfähigkeit III").

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. hierzu unten § 3 B. III. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019, 16.2.1 (S. 429).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019, 17.4.2 (S. 450).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Hohmuth, ZIP 2017, 658, 661.

Italien – mit Blick auf die langsame staatliche Justiz<sup>29</sup> – nur noch gesteigert werden kann. Es mag daher auch im deutsch-italienischen Rechtsverkehr von Interesse sein, sich mit der innergesellschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit nach italienischem Recht zu befassen.

### § 2 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung folgt einem "verzahnten" Aufbau. Dabei wird die Fragestellung in verschiedene Teilaspekte untergliedert, die abschnittsweise jeweils aus dem Blickwinkel der deutschen und der italienischen Rechtsordnung beleuchtet und anschließend verglichen werden.<sup>30</sup>

Die Arbeit beginnt mit Ausführungen zur Entwicklung der Rechtsquellen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens, den verfassungsrechtlichen Grundlagen der (gesellschaftsrechtlichen) Schiedsgerichtsbarkeit in den jeweiligen Rechtsordnungen, sowie den spezifischen Vorteilen, die sich für Gesellschaften nach deutschem und italienischem Recht aus der Entscheidung für die schiedsgerichtliche Streitbeilegung ergeben (Kapitel 1). Anschließend werden der sachrechtliche Hintergrund von Beschlussmängelstreitigkeiten in deutschen und italienischen Kapital- und Personengesellschaften und die prozessuale Ausgangslage bei einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten erläutert (Kapitel 2), wurzeln doch gerade hier einige der Kernprobleme der Untersuchung.

Damit ist der Boden bereitet für eine Untersuchung der Statthaftigkeit der schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse (Kapitel 3). Ein vorangestellter Teil zum Erfordernis der Schiedsfähigkeit nach deutschem und italienischem Recht soll das Verständnis erleichtern. Ist die abstrakte Frage der Schiedsfähigkeit (im weiteren Sinne) von Beschlussmängelstreitigkeiten geklärt und – zumindest teilweise – bejaht, kann sodann untersucht werden, welche Hürden den Parteien bei der Begründung der schiedsgerichtlichen Entscheidungszuständigkeit auf dem Gebiet gestellt werden (Kapitel 4). Nicht nur auf dieser Stufe, sondern auch beim Schiedsverfahren über einen Gesellschafterbeschluss selbst stellen sich spezifische Schwierigkeiten, die in einem anschließenden Kapitel beleuchtet werden (Kapitel 5).

Die Kapitel des Hauptteils enden stets mit einem deutsch-italienischen Rechtsvergleich. Die darin gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der abschließenden rechtsvergleichenden Gesamtbewertung (Kapitel 6).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. dazu unten § 5 C.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. zu diesem methodischen Vorgehen Kischel, Rechtsvergleichung, § 3 Rn. 242.

#### Kapitel 1

## Grundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens nach deutschem und italienischem Recht

Zunächst soll ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die wesentlichen Rechtsquellen der (gesellschaftsrechtlichen) Schiedsgerichtsbarkeit nach geltendem deutschen und italienischen Recht gegeben werden. Über die Rechtsnatur des Schiedsverfahrens und insbesondere die Funktion des Schiedsgerichts als echte Gerichtsbarkeit wurde über die Jahre viel diskutiert. Da sich diese Debatten bis heute auf einzelne Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit auswirken, werden in diesem Kapitel auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieser alternativen Streitbeilegungsmethode aufgezeigt. Aus praktischer Perspektive stellt sich schließlich die Frage, welche Motive eine Gesellschaft in Deutschland und Italien dazu veranlassen, innergesellschaftliche Streitigkeiten unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht zu übertragen.

# § 3 Rechtsgrundlagen des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens

#### A. Quellen des Schiedsverfahrens in der deutschen Rechtsordnung

Das 10. Buch der ZPO (§§ 1025–1066) enthält die wesentlichen Vorgaben über ein Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Es gliedert sich in zehn Abschnitte und geht in seiner heutigen Form auf das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 zurück.¹ Im Rahmen dieser Reform wurden die bis dahin weitestgehend unveränderten Regelungen der Zivilprozessordnung von 1879 erstmals vollständig überarbeitet.² Durch die Reform sollte das veraltete deutsche Schiedsverfahrensrecht den Bedürfnissen der modernen Wirtschaft angepasst werden mit dem Ziel, die Attraktivität des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGBl. 1997 I, S. 3224 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Lachmann, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 188; Raeschke-Kessler/Berger, Schiedsverfahren, Rn. 116.

Schiedsgerichtsstandortes Deutschland auch für ausländische Parteien zu fördern und zugleich die staatliche Gerichtsbarkeit zu entlasten.<sup>3</sup>

Die Neuregelungen orientieren sich weitestgehend an dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) vom 21. Juni 1985, dessen Berücksichtigung den UN-Mitgliedstaaten in der Vollversammlung am 11. Dezember 1985 empfohlen wurde.<sup>4</sup> Das reformierte 10. Buch der ZPO ist einheitlich auf nationale und internationale Schiedsverfahren anwendbar und geht damit über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes hinaus, das sich auf die Regelung internationaler Schiedsverfahren beschränkt.<sup>5</sup>

Von der Einführung spezieller Regeln, die den Besonderheiten des gesellschaftsrechtlichen Schiedsverfahrens gerecht werden, wurde in der Reform bewusst abgesehen. Mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen verweist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf, dass diese Frage "weiterhin der Lösung durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles überlassen bleiben" solle.<sup>6</sup>

Es liegt daher auf der Hand, dass den Urteilen des BGH bis heute überragende Bedeutung auf dem Gebiet des innergesellschaftlichen Schiedsverfahrens zukommt. In seiner "Schiedsfähigkeit-Trilogie" hat der BGH allgemeingültige Grundsätze entwickelt, die das Rechtsgebiet weiterhin maßgeblich prägen.<sup>7</sup>

#### B. Quellen des Schiedsverfahrens in der italienischen Rechtsordnung

Die Kodifizierung des italienischen Schiedsverfahrensrechts kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts – somit vor der Entstehung des italienischen Einheitsstaates – wurden unter Einfluss des Napoleonischen *Code de procédure civile* Regelungen über das Schiedsverfahren in die Zivilprozessordnungen verschiedener italienischer Königreiche aufgenommen.<sup>8</sup> In der ersten gesamtitalienischen Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1865 fand das Schiedsverfahrensrecht einen prominenten Platz in den Artt. 8–34.<sup>9</sup> Als Inspiration diente auch dem ersten gesamtitalienischen Parla-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 24 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 23 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BT-Drs. 13/5274, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGHZ 132, 278 = NJW 1996, 1753 ("Schiedsfähigkeit I"); BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 ("Schiedsfähigkeit II"); BGH NJW-RR 2017, 876 ("Schiedsfähigkeit III"); vgl. allgemein zur Bedeutung von Richterrecht für die Rechtsfindung *Möllers*, Juristsiche Methodenlehre, § 3 Rn. 22 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Punzi, Arbitrato, Vol. 1, S. 79; Alpa/Vigoriti/Alpa, Arbitrato, Teil I Kap. 1, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Text abgedruckt in: *Picardi/Giuliani*, Codice di procedura civile del Regno d'Italia, S. 227 ff.

ment der französische *Code de procédure civile* sowie die genferische Zivilprozessordnung. <sup>10</sup> Wenngleich die ausdrückliche Zulassung von vertraglichen Schiedsklauseln (vgl. Art. 8) zur damaligen Zeit im europäischen Vergleich fortschrittlich gewesen sein mag, blieben doch erhebliche Hürden im Hinblick auf die einzuhaltenden Verfahrens- und Formvorschriften bestehen. <sup>11</sup>

Heute ist das italienische Schiedsverfahrensrecht im Wesentlichen im VIII. Titel ("Dei procedimenti speciali") des vierten Buchs ("Dell'arbitrato") der italienischen Zivilprozessordnung von 1942 geregelt (Artt. 806–840 c.p.c.). Die Vorschriften waren in ihrer ursprünglichen Form weiterhin von einer überwiegend ablehnenden Haltung gegenüber dem Schiedsverfahren geprägt, die vom Rückgriff auf diese alternative Form der Streitbeilegung abschrecken konnten. So verlor der Schiedsspruch etwa nach Art. 825 Abs. 5 c.p.c. a.F. automatisch seine Wirkung, wenn er nicht innerhalb einer fünftägigen Frist beim Gericht niedergelegt wurde. 13

In seiner heutigen Gestalt wird das italienische Schiedsverfahrensrechts durch die Reformen der Zivilprozessordnung 1983, 1994 und 2006 geprägt. Von besonderer Bedeutung für diese Arbeit sind außerdem die speziellen Regelungen über den gesellschaftsrechtlichen Zivilprozess, die im Rahmen der Gesellschaftsrechtsreform 2003/2004 mit der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 vom 17. Januar 2003 eingeführt wurden und Sonderreglungen über das gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren enthalten (Artt. 34–37).

#### I. Gesetze zur Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit 1983 und 1994

Die Reformen 1983<sup>14</sup> und 1994<sup>15</sup> reihen sich in einen europaweiten Trend der Neuregelung der nationalen Schiedsverfahrensregeln ein, der dem Streben nach Modernisierung und Verpflichtungen aus internationalen Verträgen geschuldet war. <sup>16</sup> Die "Mini-Reform" <sup>17</sup> 1983 brachte zunächst nur kleine Änderungen. Insbesondere sollte die Anerkennungsfähigkeit italienischer Schiedssprüche im Ausland gesteigert werden, um den Schiedsgerichtsstandort Italien attraktiver zu machen. <sup>18</sup> So wurden erstmals auch Ausländer als Schiedsrichter zugelassen (Art. 812 c.p.c. a.F.). Art. 823 Abs. 4 c.p.c. a.F. verlieh dem Schiedsspruch erstmals ab dem Tag der letzten Unterzeichnung Bindungswir-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Punzi, Arbitrato, Vol. 1, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Bernardini, Diritto dell'arbitrato, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. *Bonomi*, in: JbItalR 9 (1996), S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Bernardini, Diritto dell'arbitrato, S. 11 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> L. n. 28 vom 9.2.1983, veröffentlicht in der Gazz. Uff. n. 44 vom 15.2.1983.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> L. n. 25 vom 5.1.1994, veröffentlicht in der Gazz. Uff. n. 12 vom 17.1.1994.

<sup>16</sup> Walter, RIW 1995, 445.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. *Bonomi*, in: JbItalR 9 (1996), S. 99, Fn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Rubino-Sammartano, Diritto dell'arbitrato, Bd. 1, S. 89 f.

kung zwischen den Parteien (*efficacia vincolante*). Ein staatliches Hilfsverfahren ist seither nur noch nötig, um die Vollstreckbarkeit eines inländischen Schiedsspruchs zu erreichen.<sup>19</sup>

Wesentlich bedeutender war der zweite Teil der Reform im Jahr 1994. Im Rahmen dieser Reform wurden weite Teile des Titels über das Schiedsverfahren neugefasst bzw. ergänzt. Die Modernisierungsbestrebungen der Reform 1983 wurden aufgegriffen und durch zwei Maßnahmen umgesetzt: zum einen wurden die Fälle unwirksamer Schiedsvereinbarungen eingeschränkt, zum anderen wurde die Rolle der staatlichen Gerichte im Verfahren eingeschränkt.<sup>20</sup>

Eine beachtliche Neuerung brachte die erstmalige Abschaffung der Hinterlegungsfrist des Schiedsspruchs. Nach der ursprünglichen Regelung des c.p.c. verlor der Schiedsspruch automatisch seine Wirkung, wenn er nicht innerhalb von fünf Tagen bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts hinterlegt wurde. Durch die Reform 1983 wurde die Frist bereits auf ein Jahr erhöht und 1994 völlig abgeschafft. Für Aufsehen sorgte daneben auch die Neueinführung eines Kapitels über das internationale Schiedsverfahren (Artt. 832–838 c.p.c.).<sup>21</sup> Es enthielt eine Definition über die Internationalität des Schiedsverfahrens, sowie einige Sondervorschriften über die Schiedsvereinbarung, das anzuwendende Recht und den Verfahrensablauf. Art. 823 Abs. 1 c.p.c. a.F. erklärte die allgemeinen Vorschriften für anwendbar, soweit sich aus dem Kapitel über das internationale Schiedsverfahren kein anderes ergab. Nur 12 Jahre später wurden die Vorschriften im Rahmen der Reform 2006 allerdings wieder abgeschafft und teilweise in den Titel über das nationale Schiedsverfahren integriert.

Das Leitmotiv des italienischen Gesetzgebers, die Attraktivität des Schiedsstandortes Italien zu erhöhen, spiegelt sich in den Regelungen deutlich wider. Bereits durch die Reform 1994 konnte ein wesentlich schiedsgerichtsfreundlicheres Umfeld geschaffen werden.<sup>22</sup>

II. Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts

Durch Gesetz vom 14.5.2005<sup>23</sup> wurde die Regierung ermächtigt, das italienische Schiedsverfahrensrecht abermals effizienter zu gestalten (Art. 3 lit. a). Gestützt auf diese Ermächtigung wurde am 2.2.2006 die Gesetzesverordnung

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. dazu unten § 17 B. III. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Bonomi, in: JbItalR 9 (1996), S. 99 (100).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Dazu *Maglio*, IPRax 1996, 217; *Bonomi*, in: JbItalR 9 (1996), S. 99 (106 ff.); *Walter*, RIW 1995, 445, 450 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Walter, RIW 1995, 445, 452; Maglio, IPRax 1996, 217, 221.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> L. n. 80 vom 14.5.2005, veröffentlicht in der Gazz. Uff. n. 111 vom 14.3.2005.

## Sachregister

- ADR-Kommission 13 f., 97 ff., 147, 155, 197, 199, 203 f., 208 f.
- Aktiengesellschaft i.S.v. Art 2325-bis c.c. 58 ff.
- Überschreitung der Grenzwerte 62 f.
- Schiedsverfahren nach allgemeinem Recht 61 f.
- Zweck des Ausschlusses 58 f.
- Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen (s. Beschlussmängel)

Anfechtungsbefugnis 28 f., 31

Anfechtungsklage

- gegen den Schiedsspruch (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)
- in deutschen Kapitalgesellschaften 28 f.
- in italienischen Kapitalgesellschaften
   31 f
- Antragsbefugnis des Schiedsgerichts im Normkontrollverfahren 20 arbitraggio 3
- 11. 11. 11.
- $arbitrato\ libero/irrituale\ 11,\,90\ ff.$
- anwendbare Vorschriften 93 f.
- Rechtsnatur 91 f.
- Statthaftigkeit bei Beschlussmängelstreitigkeiten 94 f.
- Verbreitung in der Praxis 92
- Vollstreckbarkeit im Ausland 91 f. *arbitrato obbligatorio* 16 f.
- arbitrato societario nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003
- Abdingbarkeit 149 f.
- Anwendung auf Altklauseln 153 f.
- Einführung und Abschafftung der Gesetzesverordnung 11 ff.
- Persönlicher Anwendungsbereich
   58 ff
- Sachlicher Anwendungsbereich 55 ff.

- Verhältnis zum allgemeinen Schiedsverfahrensrecht 14, 52 ff.
- Associazione fra le Società Italiane per Azioni 3

Aufhebung des Schiedsspruchs

- Anfechtungsklage 200 f.
- bei nichtiger Schiedsklausel 192 f.
- bei Verstoß gegen Verfahrensgarantien 194 f.
- Drittwiderspruchsklage 201 f.
- im arbitrato societario 202 f.
- im Gesetzesvorschlag der ADR-Kommission 203 f.
- Restitutionsklage 201 f.
- Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts 23, 28, 31, 43, 47 f., 78 Austrittsrecht 140 ff., 162 ff., 224, 225 Außervertragliche Schiedsklausel (s. Schiedsvereinbarung)

Beschlussfeststellungsklage 28 Beschlussmängel

- in deutschen Kapitalgesellschaften 27 f.
- in deutschen Personengesellschaften
   34 f
- in italienischen Kapitalgesellschaften 30 ff.
- in italienischen Personengesellschaften 36 f.

Bestellung des Schiedsgerichts 169 ff., 175 ff.

- durch Dritte 23, 144, 146 ff., 176
- Einigungszwang 170 f.
- im Mehrparteienverfahren 169 f., 176
- zulässige Benennungsinstitutionen 147 f., 171, 177

Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren 184 f., 186 f.

Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung 107 ff., 123 f., 132 ff., 157 ff.

- ausscheidender Gesellschafter 108, 124, 135
- Nebenabreden 130 f., 157 f.
- neuer Gesellschafter 108, 123 f., 132 ff.
- Rechtsvergleichung 159 f., 219 f., 225

clausola binaria 145, 175 Codice di commercio 77 compromesso 131, 158 f. compromettibilità

- nach dem codice di procedura civile
  68 ff.
- nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 73 ff.
- Abgrenzung nach den betroffenen Interessen 78 f.
- Abgrenzung nach der Abdingbarkeit der Normen 69 f., 81 f.
- Abgrenzung zwischen M\u00e4ngeln mit Anfechtbarkeits- oder Nichtigkeitsfolg 83 f.
- Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Mängeln 83
- Unterscheidung nach dem Bestehen einer Ausschlussfrist 85 f.
- Unterscheidung nach der Heilbarkeit des Mangels 84 f.
- von Streitigkeiten über die Feststellung des Jahresabschlusses 80 f., 82,

Consob 59 f.

#### dritti disponibili 67 ff.

- Materiellrechtliche Theorie 70 f.
- Prozessrechtliche Theorie 71 f.
- Theorie der autonom schiedsverfahrensrechtlichen Auslegung 73

diritti relativi al rapporto sociale 57, 143 f.

DIS-ErGeS 46, 110 f., 118, 121 f., 122, 168 f., 171, 172, 185, 194

inhaltliche Ausgestaltung 168 f., 171, 172, 185, 194  Umsetzung der Gleichwertigkeitskautelen 121 f.

Drittwiderspruchsklage (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)

#### Eilrechtsschutz

- im freien Schiedsverfahren 213
- im Schiedsverfahren nach dem codice di procedura civile 208 f.
- im Schiedsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003 209 ff.
- nach deutschem Schiedsverfahrensrecht 207 f.
- Rechtsvergleichung 213 f., 222

Einführung von Schiedsvereinbarungen

- Anpassung unwirksamer Klauseln
   113 f., 139 f.
- Austrittsrecht (s. dort)
- durch Satzungsänderung 109, 111 ff., 125, 137 f.
- Mehrheitserfordernis 136 ff.
- Zustimmungserfordernis 113
- Rechtsvergleichung 161 ff.

Entscheidung des Schiedsgerichts über Vorfragen 197

EuGVVO 4

faktische Gesellschaft (s. *società di fatto*)

fehlerhafte Gesellschaft 65

Feststellungsklage

- in Kapitalgesellschaften 29
- in Personengesellschaften 34 f., 51 f.
   formelle Voraussetzungen der Schiedsvereinbarung 109 f., 110 f., 124 f.,

Frankreich 69, 171

freies Schiedsverfahren (s. arbitrato li-

Freigabeverfahren 33, 207

136, 159 ff., 219 f.

funktionaler Vergleich 3 f.

Gleichwertigkeitskautelen des BGH 47, 48 f., 114 ff.

Gestaltungswirkung

- des Schiedsspruchs 190, 197 f.
- des staatlichen Urteils 29, 32, 43 f.

Haftung des Notars 155 f. Handelsregister

- Rechtsfolgen unterbliebener Veröffentlichungen im 175
- Veröffentlichung des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens im 173 ff.
- Veröffentlichung des Schiedsspruchs im (s. Schiedsspruch)

#### Handelsregistereintragung

- als Voraussetzung für die Statthaftigkeit von Schiedsverfahren 63 ff.
- deklaratorische Wirkung bei der società semplice 64

Informationsgebot 46, 115 f.

#### Jahresabschluss/Bilanz

- Fehler bei der Feststellung 82
- Zuständigkeit für die Feststellung 30
- Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Feststellung (s. compromettibilità)

Justizkrise 24

#### Kammer für Handelssachen 23 Klagefrist

- im Schiedsverfahren 180
- im staatlichen Verfahren 28 f., 31 f. Konzernmitgliedschaft 61

Musterschiedsvereinbarung 232 f.

Napoleonische Gesetzbücher 1, 8 Nebenintervention (s. Beteiligung Dritter am Schiedsverfahren)

New Yorker Übereinkommen 91 f. Nichtigkeit

- der Schiedsvereinbarung 118 ff.,
  148 ff.
- des Schiedsspruchs 191
- von Gesellschafterbeschlüssen (s. Beschlussmängel)

Nichtigkeitsklage 28 f.

Nichtvermögensrechtliche Ansprüche 41

notarielle Beurkundung 109, 110, 156

Parteiöffentlichkeit (s. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens)

patto parasociale 56 f.

Privatautonomie 15, 16, 57, 70 f., 88, 91, 114, 119, 144, 147, 148, 154 f., 165, 222 ff.

Prozessdauer (s. Verfahrensdauer) Publizitätsrichtlinie (EU) 174

#### Rechtskrafterstreckung

- des staatlichen Urteils 29, 32, 34 f., 100 ff.
- des Schiedsspruchs 44, 102, 188, 190 ff., 198 f.

Rechtskreis 4

Rechtsnatur 16, 17 ff.

Rechtsquellen 7 f., 8 ff.

Rechtsvergleichung 3 f.

#### Reform

- ADR-Kommission (s. dort)
- Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts 7
- Gesetzesverordnung Nr. 40/2006 10 f.
- Reformen 1983 und 1994 9 f.
- Riforma Vietti 11, 30

Reichweite der Schiedsvereinbarung

- objektiv 106, 143 f.
- persönlich (s. Bindungswirkung)

Restitutionsklage (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)

## Sachkunde im Schiedsverfahren 23 Satzungsstrenge

- im Aktienrecht 47 f.
- in Italien 103

Schiedsfähigkeit 39 ff.

- im Aktienrecht 47 ff., 103 f.
- im Personengesellschaftsrecht 49 ff.
- im Recht der GmbH 42 ff.
- nach italienischem Recht (s. compromettibilità)
- "Schiedsfähigkeit"-Entscheidungen des BGH
- "Schiedsfähigkeit I" 44 f.
- "Schiedsfähigkeit II" 45 ff., 114 ff.
- "Schiedsfähigkeit III" 50 ff., 126 ff.

Schiedsgerichtsbarkeit

- Abgrenzung 3
- Harmonisierung 4

- Rechtsnatur (s. dort)

Schiedsrichterbestellung (s. Bestellung des Schiedsgerichts)

Schiedsspruch

- Gestaltungswirkung (s. dort)
- im freien Schiedsverfahren 204 f.
- nach Billigkeit 189, 196 f.
- Rechtsbehelfe (s. Aufhebung des Schiedsspruchs)
- Rechtskrafterstreckung (s. dort)
- Rechtsvergleichung 206
- Veröffentlichung 199

Schiedsvereinbarung

- aus Anlass der Streitigkeit 130, 158 f.
- außervertraglich 157 f.
- individualvertraglich 122 ff.
- satzungsergänzende Nebenabrede 107, 130 f., 157

società di fatto 65

società irregolare 65

Spanien 69

Sperrwirkung des arbitrato societario

- außerhab des Anwendungsbereichs 53, 61 f.
- innerhalb des Anwendungsbereichs
   53, 149 f.

Staatsanwaltschaft

- im italienischen Zivilprozess 72, 74
- im Schiedsverfahren 74 ff.

teoria processuale (s. Rechtsnatur) teoria negoziale (s. Rechtsnatur) Treuepflicht 114, 127 Tribunale delle imprese 23

Übertragung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts

- auf die GmbH 30

- auf die s.r.l. 32 f.
- auf Personengesellschaften 34 f., 36 f.
   Unabdingbare Normen 69 f., 81 f., 89
   Unabdingbarkeit (siehe unabdingbare Normen)

**UNCITRAL 8** 

Verbraucherbeteiligung 109, 125, 160 Verbreitung von gesellschaftsvertraglichen Schiedsklauseln 1 ff.

Verfahrensdauer 24 f.

Verfahrenseinleitung 168 f., 173

Verfahrenskonzentration 172, 178 f.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- deutsches Verfassungsrecht 15f.
- italienisches Verfassungsrecht 16 ff.

Verfügungsbefugnis (s. diritti disponibili)

Vergleichsfähigkeit

- objektiv 39 f.
- subjektiv 40

Vermögensrechtliche Ansprüche 41 f., 70, 73, 99 f.

Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens 21 f., 174 f.

Verweisung

- zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht 19, 181, 182 f.
- der Schiedsklausel auf eine Verfahrensordnung 110 f., 122

Vollstreckbarkeitsverfahren 120, 198

Vollziehbarerklärung 207 f.

Vorlagebefugnis des Schiedsgerichts (Art. 267 AEUV) 20

Vorläufiger Rechtsschutz (s. Eilrechtsschutz)

Wirkung des Schiedsspruchs (s. Gestaltungswirkung und Rechtskrafterstreckung)